



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

III-76 der Beilagen zu den Stenographischen
Protokollen des Nationalrates XX.GP

10 075/1-1.8/97

Jahresberichte 1994 und 1995 der
Beschwerdekommision in
militärischen Angelegenheiten;
Stellungnahme des Bundesministers
für Landesverteidigung

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Gemäß § 6 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, beehre ich mich, die von der Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten beim Bundesministerium für Landesverteidigung (Bundesheer-Beschwerdekommision) verfaßten Jahresberichte 1994 und 1995 vorzulegen, und nehme jeweils zu Teil B dieser Berichte wie folgt Stellung:

Da die Jahresberichte 1994 und 1995 einander inhaltlich in weiten Zügen ähnlich bzw. zahlreiche Themenbereiche in beiden Berichten gleichermaßen angesprochen sind, wird nicht getrennt zu jedem einzelnen, sondern zu beiden Jahresberichten in einem Stellung bezogen.

Zum Abschnitt "PRÄAMBEL":

Die Bundesheer-Beschwerdekommision erwähnt (verallgemeinernd und ohne genauen Bezug) diverse Kritikpunkte bzw. Vorwürfe, die ihr von Wehrpflichtigen zur Kenntnis gebracht wurden. Hiezu ist generell festzustellen, daß jedem konkreten Verdacht von Dienstpflichtverletzungen nachgegangen wird und im Falle einer Bestätigung die

- Seite 2 -

erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Zum Vorwurf der "gleichgültigen bis unfreundlichen Behandlung von Wehrpflichtigen in Stellungs- bzw. Befreiungsangelegenheiten" wird bemerkt, daß die Bediensteten der Ergänzungsbehörden regelmäßig erinnert werden, bürgernahes, höfliches Verhalten an den Tag zu legen. Seit Herbst 1996 finden darüber hinaus für diesen Personenkreis auch *Seminare über "bürgernahes Verhalten"* unter Leitung eines externen Fachmannes statt.

~ * ~

Die von der Bundesheer-Beschwerdekommision erwähnte Unzufriedenheit von Wehrpflichtigen über "zu langes Warten auf *Stellungstermine*" betraf im wesentlichen Ansuchen von Stellungspflichtigen um einen (um wenige Wochen) früheren Stellungstermin, die infolge bereits allgemein angekündigter Stellungstermine nur nach Maßgabe freier Stellungsplätze berücksichtigt werden konnten.

~ * ~

Der Vorwurf der Unzufriedenheit von Stellungspflichtigen über die "oberflächliche Durchführung von Untersuchungen im Rahmen der Stellung" erscheint nicht gerechtfertigt, da das österreichische *Stellungssystem* europaweit als beispielgebend und nachahmenswert anerkannt ist. In den sogenannten "Diagnosestraßen" wird der Gesundheitszustand der Stellungspflichtigen nach modernsten medizinischen Erkenntnissen überprüft. In all jenen Fällen, in denen im Rahmen des Stellungsverfahrens unter Berücksichtigung sämtlicher vorliegender Gutachten kein ausreichender Befund erhoben werden kann, werden zusätzliche fachärztliche Gutachten eingeholt.

~ * ~

Was die erwähnte Unzufriedenheit von Wehrpflichtigen über "zu kurzfristig erfolgende *Einberufungen zur Leistung von Waffenübungen*" betrifft, wird festgehalten, daß Einberufungsbefehle zu Kaderübungen und Truppenübungen gemäß § 35 Abs. 1 Z 2 WG bis spätestens acht Wochen vor dem Einrückungstermin zuzustellen sind. Über diese gesetzliche Verpflichtung hinaus sind die für die Mobilmachung verantwortlichen Truppenkörper angewiesen, den Waffenübenden vier bis neun Monate vor Beginn einer Übung eine Vorverständigung mit den wesentlichsten Informationen zuzustellen. Eine Nichtbefolgung dieser Anordnung ist der zuständigen Fachabteilung meines Ressorts nicht bekannt.

~ * ~

- Seite 3 -

Zu der von Grundwehrdienst leistenden Soldaten geäußerten Kritik betreffend die Dauer ihrer dienstlichen Inanspruchnahme darf bemerkt werden, daß notwendige Einsparungen und das sinkende Wehrpflichtigenaufkommen zeitweise organisatorische Maßnahmen erfordern, die - innerhalb der erlaubten Belastungsgrenzen - eine stärkere dienstliche Inanspruchnahme nach sich ziehen.

~ * ~

Beschwerden hinsichtlich schikanös empfundener erzieherischer Maßnahmen waren in vielen Fällen auf vorschriftswidriges Verhalten von Vorgesetzten zurückzuführen. Erforderliche Maßnahmen wurden im Rahmen verstärkter Dienstaufsicht getroffen. Die Nichterfüllung von persönlichen Wünschen und Anliegen von Soldaten, die gelegentlich aus Gründen des militärischen Dienstbetriebes durchaus erforderlich sein kann, wird häufig als ungerecht und nicht fürsorglich empfunden.

~ * ~

Zur Anregung der fernmündlichen Erreichbarkeit des Büros der Bundesheer-Beschwerdekommision zu österreichweit gleichen Kosten darf mitgeteilt werden, daß jeder Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige schon seit vielen Jahren das vorerwähnte Büro kostenlos telefonisch aus ganz Österreich über die Heeresleitung erreichen kann; darüber hinaus ist das Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision seit 1. Oktober 1996 über das öffentliche Telefonnetz zum Ortstarif unter der Rufnummer 0660 / 5178 erreichbar.

Zum Abschnitt "I. ALLGEMEINES":

Zu den von der Bundesheer-Beschwerdekommision aufgezeigten Mängeln in der Offiziers- und Unteroffiziersausbildung und dem sich daraus oftmals ergebenden beschwerderelevanten Führungsverhalten ist zu bemerken, daß die *Intensivierung der wehrpädagogischen Ausbildung* ein wesentliches Ziel der Reform der Ausbildung und des Dienstbetriebes darstellt. Auf Grund dieser Zielvorgabe wurden seit 1992 zahlreiche Initiativen zur Verbesserung der pädagogischen Ausbildung des Kaderpersonals gesetzt, um mittel- bis langfristig grundsätzliche Verhaltensänderungen der Ausbilder zu erreichen.

So wurde für künftige Ausbildungsunteroffiziere im Rahmen der Unteroffiziersausbildung ein eigener achtwöchiger Ausbildungsabschnitt verpflichtend eingeführt, in dem die Teilnehmer in *Ausbildungsmethodik und Führungsverhalten* geschult werden.

Um dazu auch entsprechend qualifiziertes Ausbildungspersonal zur Verfügung zu haben, werden auch weiterhin eigene Kurse für das Lehrpersonal ("*Ausbildung der Lehrer*") geführt, in denen ein ziviles Bildungsinstitut wesentliche Teile der Ausbildung gestaltet.

Im Militärkommando Steiermark wurde im Herbst 1996 in Zusammenarbeit mit der pädagogischen Akademie in Graz ein dreisemestriger *Sonderlehrgang zur pädagogischen Kaderfortbildung* von Ausbildungszugskommandanten gestartet, der in erster Linie für ältere Zugskommandanten gedacht ist, bei denen in diesem Bereich ein Nachholbedarf besteht.

Für das Ausbildungsjahr 1997 wurde für die Kaderausbildung das Schwergewicht auf den Bereich *Ausbildungsmethodik* gelegt. Dazu wurden die Landesverteidigungsakademie, die Theresianische Militärakademie und die Heeres-Unteroffiziersakademie angewiesen, einschlägige, auf die Aufgaben der jeweiligen Führungsebene abgestimmte Kurse und Seminare durchzuführen.

Der für die Zielgruppe der Hauptlehroffiziere der Akademien, Waffen- und Fachschulen von 1994 bis 1996 geführte dreisemestrige "*Hochschulkurs für Wehrpädagogik*" an der Universität Linz hat sich bewährt und wird in leicht abgeänderter Form wieder durchgeführt werden.

Für die Aufnahme zur Ausbildung zum Offizier an der Theresianischen Militärakademie ist seit Herbst 1996 die vorherige positive Absolvierung einer sechsmonatigen Ausbildungspraxis bei der Truppe Voraussetzung. Weiters liegt seit Juni 1996 ein Antrag auf Einrichtung eines Fachhochschulstudienganges "*Militärische Führung*" an der Theresianischen Militärakademie beim Fachhochschulrat vor, über den bis dato noch nicht entschieden wurde.



Zu der Kritik, mangelnde Dienstaufsicht begünstige in vielen Fällen die Anwendung unzulässiger Ausbildungs- und Erziehungsmethoden, darf bemerkt werden, daß derzeit an der Erstellung neuer Richtlinien zum Thema "*Dienstaufsicht als Instrument der militärischen Führung*" gearbeitet wird, deren Verfügung im ersten Halbjahr 1997 beabsichtigt ist. Darüber hinaus wird - insbesondere im Rahmen von Kommandantenbesprechungen - auf die Notwendigkeit verstärkter bzw. besserer Dienstaufsicht hingewiesen.



- Seite 5 -

Das von der Bundesheer-Beschwerdekommision erwähnte Ansteigen von Beschwerden wegen beleidigenden Auftretens und Beschimpfungen durch Vorgesetzte ist insofern zu relativieren, als sich dieses auf einen Befehlsbereich beschränkte. Nahezu ein Drittel aller im Jahr 1994 erledigten Beschwerden und 59 % der Beschwerden, denen gänzlich oder teilweise Berechtigung zuerkannt worden war, betraf diesen Befehlsbereich. Ein Großteil der Beschwerden war aus denselben Gründen gestellt worden und bezog sich auf dieselben Personen. Die notwendigen Maßnahmen dagegen wurden getroffen.

~ * ~

Betreffend die Thematik der *Dauer der Bearbeitung von Versetzungsgesuchen* ist festzuhalten, daß das grundsätzliche Bemühen der zuständigen Dienstbehörden gegeben ist, solche Anbringen ehestmöglich zu bearbeiten. Dies soll beim jeweiligen Wehrpflichtigen die Gewißheit erzeugen, daß seine Anliegen von den Vorgesetzten ernst genommen werden, und damit wiederum seine Motivation steigern. Die meisten Beschwerden von Grundwehrdienst leistenden Soldaten werden während der - vier bis acht Wochen dauernden - Allgemeinen Basisausbildung eingebracht. Ausbildungsbedingt ist es meist erforderlich, daß Wehrpflichtige diesen Ausbildungsabschnitt ohne Unterbrechung in derselben Einteilung absolvieren. Ein in dieser Zeit abgegebenes Versetzungsgesuch kann daher unter Berücksichtigung der darin vorgebrachten persönlichen Gründe des Wehrpflichtigen in Abwägung zu den militärischen Erfordernissen in der Regel erst nach Beendigung der Allgemeinen Basisausbildung einer Erledigung zugeführt werden. Anlässlich einer Besprechung im Oktober 1996 wurden die Dienstbehörden neuerlich angewiesen, die Verfahrensdauer so kurz wie möglich zu halten, und weiters die um Versetzung ersuchenden Wehrpflichtigen dahingehend zu informieren, daß eine sachliche Beurteilung ihrer Gründe in Abwägung mit dienstlichen Erfordernissen zum Zwecke einer gerechten Entscheidung entsprechende Zeit in Anspruch nimmt.

~ * ~

Die Einrichtung der Bundesheer-Beschwerdekommision organisatorisch als demokratisch speziell legitimiertes Hilfsorgan des Bundesministers für Landesverteidigung ist seit vielen Jahren bewährt. Dies ermöglicht rasche und wirksame Reaktionen auf Unzukömmlichkeiten sowie sachorientierte, effiziente Erledigungen ohne negative Publizität.

~ * ~

Zu den Ausführungen der Bundesheer-Beschwerdekommision unter *Punkt I.3.3.* betreffend die Vorlage der Jahresberichte 1992 und 1993 an den Nationalrat ist folgendes festzustellen:

Die Jahresberichte der Kalenderjahre 1992 und 1993 der Bundesheer-Beschwerdekommision wurden zusammen mit der Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung dazu am 14. Juli 1994 dem Nationalrat vorgelegt und damit allen Abgeordneten zur Kenntnis gebracht. Der Landesverteidigungsausschuß, dem die vorerwähnten Anbringen am 15. Juli 1994 zugewiesen wurden (XVIII. GP: III-193 d.B.), hat sie jedoch bis zum Ende der XVIII. Gesetzgebungsperiode am 6. November 1994 nicht mehr behandelt. Nach dem Prinzip der Diskontinuität der Gesetzgebungsperioden verfielen die nicht innerhalb der Gesetzgebungsperiode erledigten Vorlagen. Zu einer neuerlichen Einbringung der gegenständlichen Vorlagen bestand weder Verpflichtung noch Veranlassung.

* * *

Zum Abschnitt "II. ZUSAMMENSTELLUNG VON BESCHWERDE- FALLBEISPIELEN":

Die im Jahresbericht der Bundesheer-Beschwerdekommision angeführten Fallbeispiele waren durchwegs Gegenstand umfassender Erhebungen und zahlreicher Einvernahmen zum Zwecke der Feststellung des jeweils entscheidungsrelevanten Sachverhaltes. In nahezu allen Fällen stützte sich die Empfehlung der Bundesheer-Beschwerdekommision auf die Sachverhaltsfeststellungen und die dazugehörigen Stellungnahmen der Beschwerdeabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung. In sämtlichen Anlaßfällen wurden die jeweils erforderlichen Maßnahmen für eine geeignete Behebung der aufgezeigten Mängel getroffen. Darüber hinaus wurden generelle Kritikpunkte und Problemfälle anläßlich von Besprechungen eingehend erörtert bzw. zur Erarbeitung weitergehender Lösungsmöglichkeiten den zuständigen Stellen zugewiesen.

Ein Eingehen auf die einzeln angeführten Fallbeispiele erübrigt sich daher, zumal - wie erwähnt - die Erledigungen im Sinne der Empfehlungen der Bundesheer-Beschwerdekommision ergangen sind.

- Seite 7 -

Zum Abschnitt "IV. 2. VOM BMLV BEABSICHTIGTE MASSNAHMEN":

Hinsichtlich der im Jahresbericht 1994 in Aussicht gestellten Maßnahmen zur Behebung baulicher Mängel in der *Biedermann-Huth-Raschke-Kaserne* in Wien ist zu bemerken, daß die Generalsanierung des Objektes 4 abgeschlossen und das Gebäude im Oktober 1996 an den Bedarfsträger übergeben wurde. Mit der Generalsanierung des Objektes 11 konnte nach Freigabe der notwendigen finanziellen Mittel durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Jänner 1997 begonnen werden.

~ * ~

Hinsichtlich der Sanierung eines Zwischenbodens im Bereich der Gebäude *Kohlreithberg* wurde als Sofortmaßnahme, noch im Monat nach Einbringung der Beschwerde, eine zusätzliche Reinigungskraft aufgenommen und eine weitere Reinigungskraft aus der Betriebsversorgungsstelle der Custoza-Kaserne zweimal pro Woche zur Unterstützung eingeteilt. Die vorhandenen elektronischen Geräte und Verkabelungen ließen aus Sicherheitsgründen jedoch nur eine notdürftige Sanierung des Zwischenbodens zu. Es wurde aber mittlerweile mit dem Neubau eines Betriebsgebäudes begonnen, wobei bereits bei der Planung die Wünsche des Betriebspersonals berücksichtigt wurden.

~ * ~

Der Neubau eines Wirtschaftsgebäudes in der *Smola-Kaserne* in Großenzersdorf (Kosten rund 70 Mio. Schilling) ist zwar im "Bau- und Generalsanierungsbedarf" mit der Priorität 1 enthalten und im Bauprogramm des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten verankert, seine Realisierung kann jedoch angesichts der übrigen dringenden Bauvorhaben in zeitlicher Hinsicht nicht abgeschätzt werden. Nach einer Begehung der Räumlichkeiten durch Angehörige des Bundesministeriums für Landesverteidigung und der Bundesbaudirektion Wien zeichnet sich jedoch die Möglichkeit ab, die Truppenküche samt allen Neben- und Magazinsräumen in das Schulgebäude der Smola-Kaserne aufzunehmen (Gesamtkosten ca. 20 Mio. Schilling). Die für das Bauvorhaben notwendige Planung könnte 1997 abgeschlossen sein, mit dem Baubeginn wäre 1998 zu rechnen.

~ * ~

Der beschwerdegegenständliche bauliche Zustand des Wachlokales in der *Kopal-Kaserne* in Spratzern konnte durch den Neubau des Wachlokales saniert werden. Das Objekt wurde nach Beendigung der Nacharbeiten im November 1996 dem Bedarfsträger übergeben.



Die generelle Regelung betreffend die "*Überprüfung der Dienstfähigkeit im Zuge der Einstellungsuntersuchung*" wurde mit Erlaß "Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen" vom 1. September 1994, GZ 32.003/55-3.1/94, getroffen.

Zum Abschnitt "V. ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN":

Jahresbericht 1994

Auf Grund des vorgegebenen beschränkten Raumangebotes mußten Soldatenheime in vielen Kasernen in den Räumlichkeiten der ehemaligen Kantinen eingerichtet werden, die größtenteils weder von der räumlichen Ausdehnung noch von der Ausstattung her entsprachen. In den letzten Jahren konnten jedoch sowohl die Infrastruktur als auch das Warenangebot verbessert werden. Im stetigen Bemühen, die Soldatenheime zweckentsprechend auszugestalten und für Wehrpflichtige eine angenehme Atmosphäre in klubähnlichen Aufenthalts- und Freizeiträumen zu schaffen, wurden diese nach Maßgabe der finanziellen Mittel Schritt für Schritt generalsaniert und auch mit Geräten der Unterhaltungselektronik ausgestattet. Weitere Verbesserungen erbrachte die Umstellung der Verwaltung auf großteils hauptamtliche Bedienstete. In großen Kasernen konnte ein eigener Arbeitsplatz des "Soldatenheimleiters" systemisiert werden, wodurch auch Dienstaufsicht und Schutz vor Diebstahl und Vandalismus verbessert werden konnten. Erwähnenswert erscheint weiters die bei allen Kasernbetriebsstaffeln bzw. bei den Betriebsversorgungsstellen eingerichtete Soldatenheimkommission, der u.a. sämtliche Soldatenvertreter, aber auch Vertreter der Dienststellenausschüsse der Personalvertretung angehören. Diese Kommission hat weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten betreffend Warenangebot und Preisfestlegung, ihr obliegt auch die Behandlung allfälliger Probleme des Betriebes und der Ausstattung des Soldatenheimes.

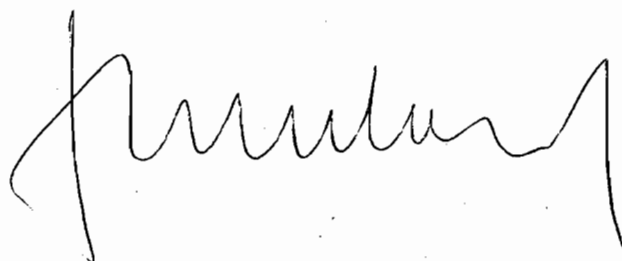
- Seite 9 -

Jahresbericht 1995

Die Bundesheer-Beschwerdekommision empfahl, für den Fall der negativen Beurteilung einer Hausarbeit eines Teilnehmers des Truppenkommandantenkurses für Berufsoffiziere, die eine Nichtzulassung zur mündlichen Abschlußprüfung zur Folge hätte, die Begutachtung durch eine Prüfungskommission als zweite Instanz vorzusehen. Dies wird im Zuge der Neuordnung der diesbezüglichen Ausbildungs- und Prüfungsregelungen berücksichtigt und einer befriedigenden Lösung zugeführt werden.

10. März 1997

Beilagen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Müller', written in a cursive style.